



Jahresbericht 2014

Die neu geschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind nun seit zwei Jahren unterwegs. Gesicherte schweizweite Vergleichszahlen liegen zwar noch keine vor. Trotzdem geistern verschiedentlich Behauptungen durch die Boulevard-Blätter, die neue Behörde verfüge häufiger und teurere Massnahmen als die früheren Laienbehörden. Der nachfolgende Bericht enthält statistische Zahlen für die KESB Linth, die solche Meldungen nicht bestätigen.

A. Verantwortung

Die Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden liegt im Kanton St. Gallen bei den Gemeinden, die ihre KESB unterschiedlich organisiert haben. Der Auftrag der KESB ergibt sich jedoch aus dem Bundesgesetz, das vom Parlament fast einstimmig erlassen wurde. Danach soll schutzbedürftigen Kindern und Erwachsenen die nötige Unterstützung und Hilfe zukommen, unter möglichst weitgehender Wahrung der Selbstbestimmung. „*Soviel wie nötig – so wenig wie möglich*“ lautet der Grundsatz.

Dieser Auftrag ist kein einfacher, weil er manchmal Eingriffe in sehr private und intime Bereiche erfordert. Auch gegen den Willen der Betroffenen kann in die Familienstruktur eingegriffen werden, etwa wenn Kinder misshandelt werden. Das Selbstbestimmungsrecht eines psychisch Kranken, der in Bergen von Müll lebt, kann eingeschränkt werden, wenn er nicht von sich aus in eine Klinik eintritt.

Die KESB sucht ihre Fälle nicht, sondern wird meist mit einer Gefährdungsmeldung der Betroffenen selbst, ihren Angehörigen, Lehrpersonen, Polizei oder Ärzten um Unterstützung gebeten. Sie schreitet jedoch erst ein, wenn alle andern Hilfsangebote wie Beratungsstellen, schulische Massnahmen oder privates Netzwerk nicht ausreichen (Subsidiaritätsprinzip). Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem familiären Umfeld zu. Wenn Angehörige sich um ihre demente Mutter oder um ihr geistig behindertes Kind kümmern, kann auf eine behördliche Massnahme meist ganz oder weitestgehend verzichtet werden.

Leider entspricht die Realität nicht immer dem Idealbild. Ältere Menschen leben völlig isoliert, ohne Kontakte zu Angehörigen oder Freunden. Kleinkinder werden von ihren Eltern misshandelt oder vernachlässigt. Getrennte Eltern streiten mit allen Mitteln um das Besuchsrecht und instrumentalisieren dabei ihre Kinder.

In solchen Situationen bietet die KESB Schutz und Unterstützung. Das ist manchmal unbequem, weil die Einsicht auf Seiten der Betroffenen fehlt. Häufig ist ein Entscheid *für* eine Seite ja auch ein Entscheid *gegen* die andere Seite. Einer Mutter, die Bedenken hat, wenn ihre Kinder übers Wochenende zum Vater gehen sollen, steht ein Vater gegenüber, dem der Kontakt zu seinen Kindern



Seite 2

verweigert wird.

Es ist die Aufgabe der KESB, Verantwortung zu übernehmen, wenn diejenigen, die es eigentlich müssten, nicht wollen oder können. Nachbarn schauen weg; Eltern nehmen ihre Fürsorgepflichten nicht wahr; Betroffene oder Angehörige erheben öffentliche Anschuldigungen, um sich von ihrer (Mit-)verantwortung reinzuwaschen; Boulevardblätter polemisieren ungehemmt mit reisserischen Schlagzeilen, weil Auflage wichtiger ist als Information. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hingegen kann es sich nicht ganz so einfach machen. Sie kann nicht wegschauen und sie sucht keine Schuldigen. Sie sucht nach den bestmöglichen (oder wenigstensschlechten) Lösungen. Und sie entscheidet, auch wenn das nicht immer populär ist. Weil sie sich nicht vor der Verantwortung drücken kann.



B. Fallstatistik

Traktanden

An 24 Behördensitzungen wurden insgesamt 875 Traktanden (Vorjahr 786) behandelt. Der Anteil an der Gesamtzahl der Traktanden ist einer der beiden Faktoren für den jährlichen Kostenschlüssel zwischen den Trägergemeinden. Der zweite Faktor ist die Bevölkerungsgrösse je Gemeinde.

	2014	2013	Anteil
Amden	22	13	2.58%
Benken	35	23	4.11%
Eschenbach	104	108	12.21%
Gommiswald	53	66	6.22%
Kaltbrunn	62	54	7.28%
Rapperswil-Jona	331	345	38.85%
Schänis	54	52	6.34%
Schmerikon	53	31	6.22%
Uznach	112	72	13.15%
Weesen	26	22	3.05%
Allgemeine Infos	23		
Total	875	786	100.00%





Seite 4

Dossiers

Die Anzahl Dossiers gibt Auskunft darüber, wie viele Personen von einer Massnahme oder einem einmaligen Rechtsgeschäft betroffen waren. Ein Dossier kann mehrere Massnahmen oder Rechtsgeschäfte enthalten.

Per 31.12.2014 wurden 898 Dossiers geführt, nämlich 571 im Erwachsenen- und 327 im Kindeschutzbereich. Insgesamt wurden 262 Dossiers neu errichtet und 389 Dossiers abgeschlossen. Dies entspricht einer Reduktion um 127 Dossiers oder zwölf Prozent gegenüber dem Vorjahr. Damit liegt der Bestand tiefer als beim Start der KESB Linth am 1.1.2013 (920 Dossiers).

Dossiers per	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
Erwachsene	571	604	
Kinder	<u>327</u>	<u>421</u>	
	898	1025	920

Von der Gesamtzahl der Dossier entfallen 64 Prozent auf Erwachsenenschutz und 36 Prozent auf Kindeschutz. Für alle Trägergemeinden werden sowohl Kindes- als auch Erwachsenenschutzdossiers geführt.

	Erwachsene	Kinder	Total
Amden	20	8	28
Benken	23	13	36
Eschenbach	70	36	106
Gommiswald	38	17	55
Kaltbrunn	35	24	59
Rapperswil-Jona	222	115	337
Schänis	35	20	55
Schmerikon	25	22	47
Uznach	63	38	101
Weesen	17	6	23
Anderer Wohnsitz (Zu-/Wegzug)	<u>23</u>	<u>28</u>	<u>51</u>
Total	571	327	898

Die mandatsbezogenen Dossiers werden zu zwei Dritteln durch Berufsbeistände und zu einem Drittel durch private Beistände geführt.

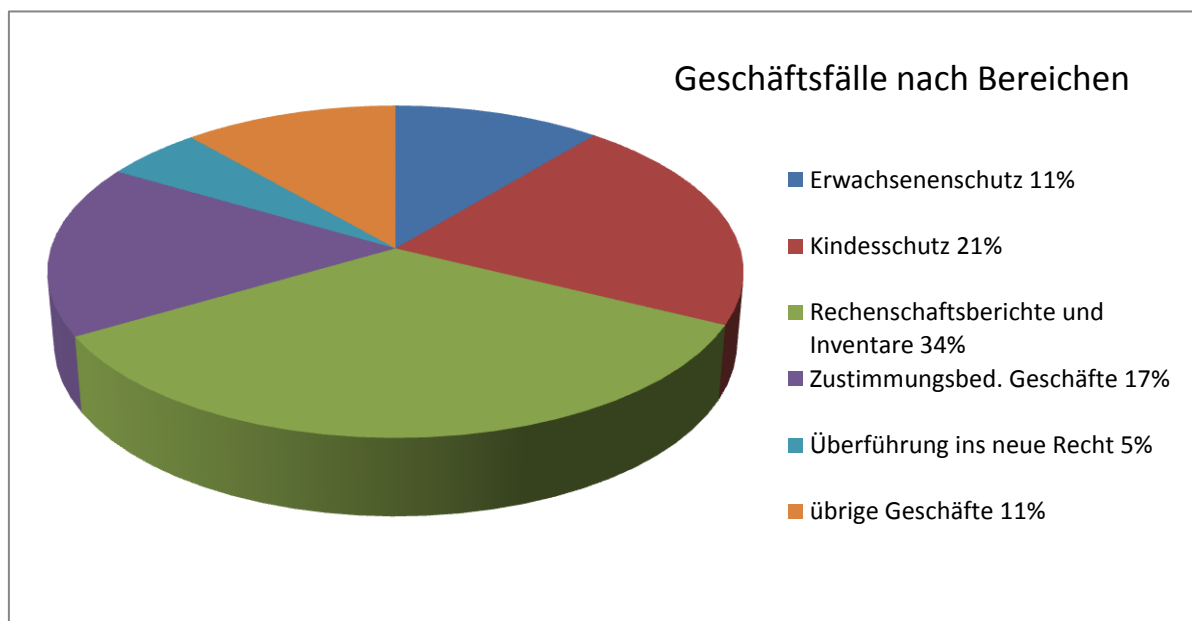


Seite 5

Geschäftsfälle

Jede Gefährdungsmeldung oder Rechtsgeschäft löst einen neuen Geschäftsfall aus. Aufgeschlüsselt nach Tätigkeitsgebieten zeigt sich folgendes Bild:

Erwachsenenschutz	11%
Kindesschutz	21%
Abnahme Rechenschaftsberichte und Inventare	34%
Zustimmungsbedürftige Geschäfte	17%
Überführung ins neue Recht	5%
übrige Geschäfte	11%
	100%



Die wenigsten Fälle sind strittig. Die Betroffenen sind froh um Hilfe oder die Dienstleistung wird von den Kunden selbst gewünscht. So nimmt die KESB seit 1. Juli 2014 Erklärungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge entgegen (Kindesschutz). Oder sie prüft Vorsorgeaufträge und erklärt sie für wirksam (Erwachsenenschutz). Vorsorgeaufträge sind ein neues Instrument, mit dem eine urteilsfähige Person im Fall ihrer künftigen Urteilsunfähigkeit für alle Lebensbereiche verbindliche Anordnungen treffen kann. Damit können künftige behördliche Massnahmen und Eingriffe vermieden werden. Wie bei einer Patientenverfügung, allerdings viel umfassender, bestimmt der Verfasser, wer für ihn welche Entscheide treffen darf, wenn er selber dies nicht mehr kann.



Seite 6

C. Organisation

Die KESB Linth ist organisatorisch der Stadt Rapperswil-Jona angegliedert, da sie im Sitzgemeindemodell organisiert ist. Entsprechend fand die Revision durch die GPK Rapperswil-Jona und durch die BDO St. Gallen statt.

Im Rahmen einer bereits im Jahr 2013 gestarteten externen Organisationsüberprüfung wurde eine Vereinfachung der Struktur vorgeschlagen. Diese Strukturanpassung konnte per 1. Juli 2014 umgesetzt werden. Das Organisationsreglement wurde entsprechend angepasst und befindet sich in der Vernehmlassung bei den Trägergemeinden.

Der personelle Sollbestand von 990 Stellenprozenten konnte erst per Ende Jahr erreicht werden. Die KESB Linth umfasst nun sechs Behördenmitglieder und sieben Sachbearbeitungs-/ Sekretariatsmitarbeitende. Wie vom Gesetz verlangt sind in der Behörde verschiedene Fachgebiete vertreten, nämlich Recht, Psychologie, Sozialarbeit, Pädagogik und Treuhand.

Die Zusammenarbeit und der Fachaustausch mit andern Stellen und Behörden wurden intensiv gepflegt. Es fanden Treffen unter anderem statt mit Schulbehörden, Sozialämtern, Einwohnerämtern, Gemeindepräsidenten, KJPD, Kliniken, Wohnheimen, Amtsnotariaten, Opferhilfe und Berufsbeiständen.

D. Betriebsrechnung

KESB Linth

Dr. Walter Grob
KESB-Präsident